

Garantie

Basis der SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien sind die aktuellen SEG KIOTO GmbH Gewährleistungsrichtlinien laut SEG KIOTO GmbH AGB insbesondere eine **Wartung eines konzessionierten Fachbetriebes im Jahres-Rhythmus laut SEG KIOTO GmbH Wartungsrichtlinien mit dem vom Endkunden unterzeichnetem Wartungsprotokoll.**

- 1 **10 Jahre Produktgarantie für Rahmenkollektoren (ALPIN)**
 - 1.1 Innerhalb der Garantiezeit liefern wir ab Werk kostenlosen Ersatz für die Materialien, die nachweislich eine der Anforderungen der Norm DIN 4757, Teil 3, nicht erfüllt haben. Wir haften jedoch nicht für Glasbruch sowie Beschädigungen durch mechanische Beanspruchung und/oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse. Geringfügige Farbabweichungen und/oder Beeinträchtigung der Oberfläche, die keinen wirtschaftlichen Einfluss auf die Funktion des Kollektors haben, sind von der Garantie ebenfalls nicht umfasst.
- 2 **5 Jahre Produktgarantie für Warmwasser-Kompakt Speicher (WWKS 200 bis 750)
2 Jahre Produktgarantie für Frischwasser- und Schichtlade Systemspeicher (FWSS, SLSS)**
 - 2.1 Die Garantiezusage gilt, sofern regelmäßig im Jahres-Rhythmus die eingebaute Magnesiumschutznade nachweislich gewartet und gegebenenfalls ausgetauscht wurde. Die Garantie und Gewährleistung kann bei einer unsachgemäßen Verwendung der Speicherwassererwärmer nicht übernommen werden. Diese insbesondere bei, jedoch nicht abschließend geregelt:
 - Verkalkung der Wasserrohre
 - Korrosion durch Kriechstrom
 - Leitfähigkeit des Brauchwassers <100 uS/cm
 - Unsachgemäße Installation, Wartung, Lagerung oder Transport.
- 3 **2 Jahre Produktgarantie für Wärmetauscher und Hydraulikstationen (FWS, HKGE, SST, SL):**
- 4 **2 Jahre Produktgarantie für Zubehör (Steuerungen, Ausdehnungsgefäße, etc.)**
- 5 **5 Jahre Produktgarantie für Solcrafter**
- 6 Voraussetzung für eine Garantie von SEG KIOTO GmbH ist, dass:
 - die Lagerung der Ware vor dem Einbau entsprechend den produktspezifischen Richtlinien und vor Wind und Wetter geschützt erfolgte,
 - der Einbau (die Installation) entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgt,
 - die Inbetriebnahme und regelmäßige Wartung durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgt; Wartungsintervall max. 2 Jahre(bzw. 1 Jahr bei gewerblichen Anlagen); Dokumentation mit Prüfbericht,
 - SEG KIOTO GmbH bzw. deren Beauftragte die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten des Beanstandungsgrundes gegeben wurde.

Gewährleistung

- 1 **Gewährleistung und Garantie**

Sowohl Gewährleistungs- als auch Garantiefristen beginnen jeweils ab Ausstellungsdatum der Rechnung von SEG KIOTO GmbH zu laufen.
- 2 **Produktgewährleistung**
 - 2.1 Für Handelsware und einzelne, zugekaufte SEG KIOTO GmbH Produkte gelten, sofern nicht explizit und schriftlich anders vereinbart ist, die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Lieferanten der SEG KIOTO GmbH, zumindest jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gemäß § 933 ABGB. SEG KIOTO GmbH ist berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer werden.
- 3 **Garantiezeiten**
 - 3.1 Garantiezeiten, welche über die Gewährleistungszeit hinausgehen werden gesondert in den SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien geregelt.
- 4 **Gewährleistungs- und Garantievoraussetzungen**
 - 4.1 Produktgewährleistung und Leistungsgarantie von SEG KIOTO GmbH setzen voraus, dass:
 - a) der reklamierte Schaden nach sachgemäßem Ermessen von SEG KIOTO GmbH auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, die im Einfluss der SEG KIOTO GmbH liegen;
 - b) der Einbau der gelieferten Produkte entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;
 - c) die Montage durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Anlagenbau, Elektroinstallateur oder Heizungsinstallateur) erfolgt ist;
 - d) die SEG KIOTO GmbH EG unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich verständigt wird und der SEG KIOTO GmbH bzw. deren Beauftragten die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle, unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;
 - e) die schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie über die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hierzu konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt; (Vorlage der Bestätigungen über die durchgeführten Arbeiten mit Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches);
 - f) keinerlei Oberflächenbeeinträchtigung (z.B. durch feinen Sandstaub) vorliegt;
 - g) eine jährliche Reinigung der Oberfläche nur mit Wasser, ohne chemische Zusätze, erfolgt, wobei das Datum und das Ausmaß der Reinigung schriftlich zu dokumentieren sind;
 - h) der Schaden nicht auf einen in 10.1.8 ausgeschlossenen Grund zurückzuführen ist.
 - 4.2 Bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen ist die Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Seriennummer) beizufügen. Der Eintritt eines Garantiefalles durch Unterschreiten der in den SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien festgelegten Leistungsgarantie ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes nachzuweisen. Das Messprotokoll muss das Prüfdatum aufweisen. Das in dem Messprotokoll über die verminderte Leistungsabgabe ausgewiesene Prüfdatum darf bei Geltendmachung der Ansprüche nicht länger als 2 Monate zurückliegen. SEG KIOTO GmbH behält sich den Nachweis durch eine von SEG KIOTO GmbH vorgenommene Messung, oder durch eine Messung, welche ein von SEG KIOTO GmbH beauftragter Dritter durchführt, vor, dass die garantierte Leistung entgegen dem vorgelegten Messprotokoll besteht. Kommt die von SEG KIOTO GmbH beauftragte Messung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung gemäß SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien zulässig ist, oder keine Abweichung vorliegt, ist die SEG KIOTO GmbH berechtigt, die Kosten des Dritten vom Käufer ersetzt zu verlangen.
 - 4.3 Gewährleistungs- und Garantieansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Garantiefall. Die Verjährungsfrist endet jedoch spätestens mit Ablauf von 5, 10 bzw. 25 Jahren (je nachdem wie hoch der Leistungsabfall nach dem Messprotokoll ausfällt) nach dem Tag der Lieferung bzw. Seriennummer.
 - 4.4 Garantieberechtigt bezüglich der Leistungsgarantie gemäß SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien ist ausschließlich der Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Garantiefalles, der die Module für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben hat oder der das Gebäude oder den Grund erworben hat, auf dem die Module das erste Mal angebracht wurden. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetreibern oder Folgeerwerbern der Module werden durch diese Garantie nicht begründet. Die Garantie besteht unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der Module sowie von außervertraglichen Ansprüchen. Derartige Ansprüche werden weder eingeschränkt noch durch diese Garantie SEG KIOTO GmbH gegenüber begründet, soweit kein unmittelbarer Kaufvertrag mit SEG KIOTO GmbH besteht. Die Garantie ist eine selbständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung von SEG KIOTO GmbH, die keinen Einfluss auf Beschaffensvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer hat. Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich die SEG KIOTO GmbH.
- 5 **Gewährleistung**
 - 5.1 Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von SEG KIOTO GmbH durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Das Recht des Käufers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von SEG KIOTO GmbH über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen, soweit dieser nicht Konsument im Sinne des KSchG ist. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen, insbesondere der Leistungsgarantie. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Insbesondere trägt SEG KIOTO GmbH aus dieser Garantie keine weiteren Kosten und haftet nicht für Ertrags- oder Umsatzausfall oder sonstige Mangelgeschäden. Durch die Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
 - 5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewahrt, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Die Gewährleistungspflicht von SEG KIOTO GmbH findet nur auf Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen auftreten, Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von SEG KIOTO GmbH (wie zum Beispiel Manipulationen am Rahmen oder der Anschlussbox der Module);
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte;
 - natürliche, betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt;
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder ungeeigneter Baugrund;
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Über- bzw. Unterversorgung mit Energie.
 - 5.3 Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nicht möglich und wird ausdrücklich ausgeschlossen